

Rechtsträger von Volkseigentum erhalten keine Entschädigung.

(2) Dienstleistungen, die nach § 8 erbracht wurden, sind entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

(3) Für Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch Kampfhandlungen bewirkt wurden, erfolgt eine gesonderte Regelung.

§ 19

Ausschluß des Rechtsweges

Für Streitigkeit über Entschädigungsansprüche und Ansprüche auf Bezahlung für Dienstleistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

V. Abschnitt Straf- und Schlußbestimmungen

§ 20

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Absatz 2 auf erlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit öffentlichem Tadel oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft

"(2) In leichten Fällen kann bei Verletzung der nach den §§ 8, 9 und 12 Absatz 2 auf erlegten Pflichten eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint.

(3) Wer den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises zuständig. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 128).

§ 21

Durchführungsbestimmungen

Der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat und die von ihnen bevollmächtigten staatlichen Organe erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer* am zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. U I b r i c h t

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

Vom 20. September 1961

Durch das Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und durch ihre Zustimmung zur Programatischen Erklärung des Staatsrates hat die Volkskammer die Aufgaben des Staatsrates festgelegt und ihn beauftragt, zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen, die Grundsätze staatlicher sozialistischer Leitungstätigkeit zu entwickeln und die Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit zu fördern.

Damit hat die Volkskammer dem Staatsrat die Rechte und Pflichten übertragen, die nach dem Gesetz vom

17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen übertragen wären.

Die Volkskammer beschließt deshalb:

§ 1

Nachdem die dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 übertragenen Aufgaben durch Beschluß der Volkskammer dem Staatsrat übertragen sind, stellt der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen seine Tätigkeit ein.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. U I b r i c h t